

## **Hessisches Veterinärkontrollkostengesetz war gemeinschaftswidrig**

Verwaltung durfte Fehler des Parlaments nicht korrigieren

Luxemburg (BZZ) - Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das frühere hessische Veterinärkontrollkostengesetz für gemeinschaftswidrig und damit ungültig erklärt. Jetzt muss die Landesverwaltung einen Teil der Gebühren zurückzahlen. Zweifel an diesem Gesetz hatte bereits der Hessische Verwaltungsgerichtshof, der eine von dem Viernheimer Fleischverarbeitungsunternehmen Baumann eingereichte Klage nicht selber entscheiden wollte. In einem für diese Fälle vorgesehenen Vorlageverfahren wandten sich die Richter in Wiesbaden am 13. Juni 2007 an ihre Kollegen in Luxemburg. Das Urteil des EuGH hat für mehrere andere Bundesländer ebenfalls weitreichende Folgen. So müssen in Baden-Württemberg zahlreiche Entscheidungen dortiger Verwaltungsrichter in Wiederaufnahmeverfahren nochmals verhandelt werden.

Der EuGH macht seinem Urteil sehr ausführlich deutlich, dass eine klare Trennung der Kostenermittlung zu erfolgen hat. Das Land Hessen hätte die Wahl zwischen einer Gebührenpauschale und individuell zu kalkulierenden Gebühren gehabt. Beides miteinander zu vermischen sei nicht erlaubt. Die Luxemburger Richter geben dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof vor, wie er künftig bei Gebührenstreitigkeiten zu entscheiden hat. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen der Größe eines Schlachtbetriebs und der Zahl der geschlachteten Tiere einerseits und den Kosten, die für die Durchführung der in den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vorgeschriebenen veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen tatsächlich anfallen, andererseits besteht.

Die Ausführungen des EuGH ergeben für das Land Hessen, dass das zugrunde liegende Veterinärkontrollgesetz vom 03.11.1998 gegen die angeführten Grundsätze des EuGH schon deshalb verstößt, weil in diesem Gesetz zwischen der Anwendung einer Pauschale und einer Individualgebühr keine Differenzierung vorgenommen wird. Es sei somit nicht klar festgelegt, wie sich das Land Hessen entschieden habe, obwohl es sich nach der Art der Rechtsgrundlage hätte klar entscheiden müssen. Dass später die Landesverwaltung versucht habe, diese Entscheidung nachzuvollziehen und sich in der Verordnung auf eine Individualgebühr abstützt, heile den angesprochenen Mangel nicht. Hierzu sei eindeutig zu sagen, dass die Exekutive nicht Mängel, die der Legislative zuzurechnen sind, korrigieren kann.

Der Mangel des hessischen Veterinärkontrollkostengesetzes wird nach Aussagen des Klägervertreters, dem Anwaltsbüro Prof. Dr. Tuengerthal und Dr. Liebenau in Heidelberg, auch deshalb nicht geheilt, weil das Land Hessen für seine Schlachtbetriebe Pauschalen vorgesehen habe und nicht, wie der EuGH es verlangt, die tatsächlichen Kosten der einzelnen Betriebe ermittelte und diese tatsächlichen Kosten dann in den einzelnen Gebühren genau, bezogen auf die jeweilige Untersuchungsstelle und den jeweiligen Betrieb, zugrunde lege. Außerdem habe das Hessische Veterinär-Kontroll-Kostengesetz in § 3 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich die Verordnungsermächtigung dahingehend begrenzt, dass die Höhe der jeweils geltend gemachten Gebühr den tatsächlichen Kosten entsprechen müsse, was auch

durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeiten und Sozialordnung nicht geschehen ist. Es ist damit zu rechnen, dass alle Schlachthöfe und schlachtenden Fleischereien in Hessen einen Teil der Gebühren zurückfordern können, soweit sie Widerspruch gegen die Bescheide eingelegt hatten.

Urteil: EuGH Az. C-309/07

2009-03-24 / 024